

# Gefährdungsbeurteilung

Arbeitgeber sind nach dem Arbeitsschutzgesetz aufgefordert, sich um die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz ihrer Belegschaft zu kümmern. Falls erforderlich, sind Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen. Diese Maßnahmen lassen sich aus der sogenannten Gefährdungsbeurteilung ableiten. Die Gefährdungsbeurteilung ist damit das zentrale Element des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und ist im Arbeitsschutzgesetz sowie in weiteren Verordnungen festgeschrieben. Die Gefährdungsbeurteilung beschreibt eine Vorgehensweise, mit der die Ausführung der Arbeit sicher geplant und gestaltet werden kann. Es ist nicht vorgeschrieben, wie die Gefährdungsbeurteilung konkret durchzuführen ist. Wichtig ist, dass sie durchgeführt wird. Grundsätzlich gilt, dass sie für jede ausgeübte Tätigkeit bzw. jeden Arbeitsplatz erforderlich ist. Bei gleichartigen Betriebsstätten, gleichen Arbeitsverfahren und gleichartigen Arbeitsplätzen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend. Bei der Gefährdungsbeurteilung sind alle voraussehbaren Arbeitsabläufe zu berücksichtigen. Ferner sind alle erkennbaren Gefährdungen zu betrachten, die sich zum Beispiel ergeben können aus den Gefahrenquellen Arbeitsverfahren, -abläufen, Arbeits-

zeiten, aber auch aus unzureichender Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten. Neben überwiegend physischen und physikalischen Faktoren wie mechanischen oder elektrischen Gefährdungen sind auch Gefährdungen durch psychische Belastung zu beurteilen.

Eine Gefährdungsbeurteilung muss aktuell sein und damit die gegenwärtige Ausführung von Tätigkeiten berücksichtigen. Aus diesem Grund ist sie auch keine einmalige Angelegenheit, sondern muss regelmäßig hinterfragt werden. Grundsätzlich ist sie aber bereits

- bei der Planung und Beschaffung zum Beispiel von Anlagen oder Maschinen
- vor Aufnahme einer Tätigkeit
- bei maßgeblichen Änderungen von Arbeitsverfahren oder Arbeitsmitteln durchzuführen.

Abb. 1 zeigt einen schematischen Ablauf einer Gefährdungsbeurteilung. Die Durchführung ist zu dokumentieren. Aus der Dokumentation muss mindestens hervorgehen:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung,
- die festgelegten Maßnahmen,
- das Ergebnis der Überprüfung. ■



Stephan Sandrock  
ifaa – Institut für  
angewandte Arbeits-  
wissenschaft

Abb. 1: schematischer Ablauf einer Gefährdungsbeurteilung



## Literatur/weitere Informationen

Institut für angewandte Arbeitswissenschaft (Hrsg.) (2017) Handbuch Arbeits- und Gesundheitsschutz. Praktischer Leitfaden für Klein- und Mittelunternehmen. Springer, Berlin  
[www.baua.de](http://www.baua.de)

[www.gefährdungsbeurteilung.de](http://www.gefährdungsbeurteilung.de)

## Autoren-Kontakt

Dr. rer. pol. Stephan Sandrock  
ifaa – Institut für angewandte Arbeitswissenschaft e. V.  
Tel.: +49 211 542263-33  
E-Mail:  
[s.sandrock@ifaa-mail.de](mailto:s.sandrock@ifaa-mail.de)